

Zusätzliche Vertragsbedingungen

Bei der Vergabe von Bauleistungen durch die Wohnbauten GmbH

„Zusätzliche technische Vertragsbedingungen“

1. Brandschutz

1.1. Brandschutzrichtlinie

Anzuwenden ist das VdS-Merkblatt zur Schadensverhütung „Brandschutz bei Bauarbeiten“, Form VdS 2021, in der jeweils gültigen Fassung.

1.2 Feuerarbeiten

Bei Schweiß- und anderen Feuerarbeiten (z.B. Wärmen, Löten, Schleifen, Trennen, Auftauen usw.) sind besondere Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um Brände zu verhüten. Die Baustellenleitung hat das Recht Feuerarbeiten an Stellen mit erhöhter Brandgefahr von ihrer Einwilligung abhängig zu machen. Der AN muss die Einwilligung rechtzeitig vorher einholen.

1.3 Brennbare Verpackungsmaterial

Brennbare Verpackungsmaterial muss unverzüglich nach dem Auspacken von den Arbeitsplätzen, insbesondere aus dem Bereich von Rettungswegen und aus den BE-Einrichtungen, entfernt werden.

1.4 Offene Feuerstellen

Aus Gründen des Brand- und Umweltschutzes ist das Anlegen offener Feuerstellen (z.B. zur Beseitigung von Abfällen) auf dem Baustellengelände nicht gestattet.

1.5 Heizgeräte

Heizgeräte sind so aufzustellen, dass sie für die Umgebung keine Gefahr darstellen (Sicherung gegen Umfallen, Schutz gegen strahlende Wärme, ausreichende Beaufsichtigung). Elektroheizgeräte, die vorzugsweise einzusetzen sind, müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen. Die Montage und Gebrauchsanweisungen der Gerätehersteller sind zu beachten.

1.6 Verhalten im Brandfall

Jeder Brand ist sofort zu melden. Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist eine Brandbekämpfung mit den vorhandenen Löscheinrichtungen einzuhalten, wobei es zu keiner Selbstgefährdung kommen darf.

1.7 Brand in elektrischen Anlagen

Ein Brand in elektrischen Anlagen und in deren Nähe ist vorrangig mit rückstandslosen Löschmitteln (z.B. Kohlendioxid) zu bekämpfen. Beim Löschen von elektrischen Anlagen, speziell dem Löschen mit Wasser und anderen Löschmitteln, ist stets die Norm DIN/VDE 0132 in der jeweils neusten Fassung zu beachten.

1.8 Feuer und Unfall

Notruf: 112

Jeder Brand auch Kleinbrand ist unter genauer Angabe der Lage des Ortes der Feuerwehr zu melden. Bei Unfällen ist, sofern erforderlich, der Rettungsdienst mit genauer Angabe der Unfallstelle und Art des Unfalles sofort über den Notruf 112 anzufordern.

Bei Ankunft der Einsatzfahrzeuge sind diese einzuweisen. Jeder Brand bzw. Unfall ist dem Verantwortlichen des AG zu melden. Außerhalb der Arbeitszeiten des AG ist der Havariedienst des AG unter

03332/22333

zu verständigen.

2. Energieversorgung/Medienbereitstellung

Energien werden zur Ausführung der Arbeiten auf der Baustelle in der vereinbarten Größenordnung zur Verfügung gestellt. Eine Gewähr für die störungsfreie Energielieferung wird nicht übernommen. Der AG behält sich vor, die Entnahme von Energien zur Vermeidung von Störungen mengenmäßig oder zeitlich zu beschränken.

Anschlüsse an die Elektroversorgungseinrichtung bedürfen der vorherigen Genehmigung des AG.

Änderungen oder Ausbesserungen an den vom AG ausgeführten Einrichtungen dürfen nur von ihm durchgeführt werden. Arbeiten, die durch Verschulden durch AN verursacht werden, werden zu seinen Lasten ausgeführt.

Der AG ist berechtigt, die angeschlossenen Einrichtungen und Verbraucher des AN zu kontrollieren und bei Schäden an diesen Anlagen oder bei Missbrauch der gelieferten Energie die Versorgung abzusperren.

Ein Missbrauch im Sinne der vorstehenden Vorschriften ist es, wenn die Energie nicht für die Zwecke der Vertragserfüllung verwendet wird.

An der Übergabestelle beginnt der Verantwortungsbereich des AN. Die Anschlüsse der Ver- und Entsorgungseinrichtungen an den Übergabestellen sind von dem AN bei dem AG zu veranlassen. Die Kosten gehen zu Lasten des AN.

3. Baustrom

Wenn zu Ziff. 10.1 der besonderen Vertragsbedingungen Kostenumlagen für Baustrom und Bauwasser vereinbart sind, so geltend diese Umlagen.

Werden vom AG verschließbare Baustromverteilungen aufgestellt, so sind diese nach der Nutzung grundsätzlich wieder zu verschließen. Eine Entnahme aus Haus- und Wohnungssteckdosen ist nur gestattet, wenn dies mit dem AG im Einzelfall, insbesondere bei nicht bewohnten Wohnungen, vereinbart ist.

Wird die Baustromverteilung von dem AG zur Verfügung gestellt, so sind alle weiteren elektrotechnischen Einrichtungen und Installationen vom AN bereit zu stellen bzw. zu errichten und das Anschlusskabel und den Schutzleiter bis zur Übergabestelle und zum Erder heranzuführen.

Die vom AN bereitzustellenden Betriebsmitteln müssen den VDE-Vorschriften, insbesondere VDE 0100, Teil 704 und VDE 0612 sowie der UVV „elektrischen Anlagen und Betriebsmittel“ (VBG Ziff. 4) entsprechen.

Eine Anschlussmöglichkeit für Bauwasser wird vom AG zur Verfügung gestellt. Sofern dies gem. Ziff. 10.1 der besonderen Vertragsbedingungen vereinbart ist, ist dafür eine Kostenumlage von dem AN zu entrichten.

Für Bauzwecke darf nur auf diese Anschlussmöglichkeit

4. Allgemeine technische Vertragsbedingungen - VOB / C

Die vorstehenden zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen gelten in Ergänzung zu dem allgemeinen technischen Vertragsbestimmungen (Verdingungsordnung für Bauleistungen / Teil C).